

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 5 A 233/07

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der 

Staatsangehörigkeit: Türkei,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 116/07BW10SRn -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5241328-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht - Widerruf

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 2007 durch den Richter Röllig als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
31.08.2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann eine vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung ihrer Flüchtlingseigenschaft.

Die im Jahre 1960 im Kreis Derik in der Türkei geborene Klägerin ist türkischer Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste mit ihrem Ehemann und ihren Kindern im Jahre 1988 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung trug der damalige Prozessbevollmächtigte der Klägerin im Wesentlichen vor, die Klägerin und ihre Familie würden als Kurden in der Türkei unterdrückt und verfolgt. Im November des Jahres 1986 sei der Ehemann der Klägerin auf dem Rückweg in sein Heimatdorf von ca. 50 Soldaten festgenommen, für elf Tage nach Mardin verschleppt und dort gefoltert worden. Man habe ihm vorgeworfen, die PKK-Kämpfer zu unterstützen und ihnen Nahrungsmittel zu bringen. Er habe deren Aufenthaltsorte nennen sollen. Danach sei er nach Diyarbakir gebracht und dort drei Monate inhaftiert worden. Der Ehemann der Klägerin trug in seiner Anhörung vor dem damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ergänzend vor, Soldaten hätten seinen Vater und die Klägerin mehrmals auf eine Wache mitgenommen, dabei sei sein Vater geschlagen und der Klägerin vorgeworfen worden, die PKK mit Nahrungsmitteln zu unterstützen. Mit Bescheid vom 13.06.1989 lehnte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylanträge der Klägerin und ihrer Familie ab, weil sie ein individuelles Verfolgungsschicksal nicht glaubhaft gemacht hätten. Mit Urteil vom 12.02.1991 (Az.: 5 A 5377/89) wies das Verwaltungsgericht Braunschweig die dagegen erhobene Klage aus den im ablehnenden Bescheid genannten Gründen ab.

Am 21.09.1992 stellten die Klägerin und ihre Familie Asylfolgeanträge. Zur Begründung machten sie geltend, sie seien als Kurden in der Türkei einer Gruppenverfolgung ausgesetzt. Das frühere Gerichtsverfahren wurde auf Antrag des damaligen Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, mit dem Ziel einer Entscheidung zur Frage des § 51 Abs. 1 AuslG fortgesetzt. Mit Urteil vom 11.05.1993 (Az.: 5 A 5378/92) gab das Verwaltungsgericht Braunschweig der Klage statt. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Klägerin und ihre Familie könnten sich auf den Schutz des § 51 Abs. 1 AuslG berufen, weil Kurden einer landesweiten Gruppenverfolgung wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit ausgesetzt seien.

Mit Beschluss vom 27.07.1993 lies das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht auf Antrag des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten die Berufung gegen dieses Urteil zu. Im Berufungsverfahren trug der Ehemann der Klägerin im Wesentlichen vor, der in die Türkei abgeschobene Kurde, der als Gebietsverantwortlicher der PKK in der Bundesrepublik Deutschland tätig gewesen sei, habe ihn als "PKKler" denunziert. Hinsichtlich des Ehemanns der Klägerin wurde daraufhin das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt. Mit Bescheid vom 12.08.2002 stellte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge fest, dass für ihn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen. Hinsichtlich der Klägerin und ihrer Kinder wies das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 05.06.2002 (Az.: 2 L 3759/93) die Berufung des Bundesbeauftragten zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass ihnen sippenhaft-ähnliche Maßnahmen bei einer Rückkehr in die Türkei drohen würden. Es bestünde die Gefahr, dass sie in Polizeigewahrsam genommen und dort menschenrechtswidrig behandelt würden. Die türkischen Behörden würden den Ehemann der Klägerin als aktiven Unterstützer der PKK ansehen. Dieser wäre bei seiner Rückkehr von asylerblicklichen Maßnahmen wie Verhören unter Einsatz von Foltermitteln bedroht. Auch wenn die türkischen Sicherheitskräfte den Kläger nicht durch Haftbefehl suchen würden, hätten sie ein besonderes Interesse an seiner Person. Der Erlass eines Haftbefehls gegen den Ehemann der Klägerin in der Türkei erscheine aufgrund des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland nicht notwendig oder zweckmäßig. Wie sich aus der glaubhaften Erklärung des ehemaligen PKK-Funktionärs ergebe, habe dieser unter dem Druck der Folter den Ehemann der Klägerin gegenüber türkischen Sicherheitskräften als "PKKler" und "PKK-Kurier" bezeichnet. Eine solche Tätigkeit müsse den türkischen Sicherheitskräften als eine bedeutsame Aktivität für die PKK erscheinen und begründe ein besonderes Interesse an ihm, etwa um von ihm Erkenntnisse über Nachrichtenwege innerhalb der PKK zu gewinnen. Hinzukomme, dass der Ehemann der Klägerin schon vor seiner Ausreise als angeblicher, aktiver Unterstützer der PKK aufgefallen und deswegen mehrere Monate

in Haft gewesen sei. Damit sei er in das Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte geraten. Mit Bescheid vom 17.09.2002 stellte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge fest, dass hinsichtlich der Klägerin und ihrer Kinder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen.

Mit Bescheid vom 31.08.2007, der am 07.09.2007 beim Prozessbevollmächtigten der Klägerin einging, widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorlägen. Von weiteren Entscheidungen sah es ab, weil der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolge und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien. Zur Begründung verwies das Bundesamt im Wesentlichen darauf, dass sich die Rechtslage und Menschenrechtssituation in der Türkei deutlich verbessert habe und es dort keine Sippenhaft mehr gebe.

Dagegen hat die Klägerin am 21.09.2007 Klage erhoben und trägt zur Begründung im Wesentlichen vor, die tatsächlichen Verhältnisse in der Türkei hätten sich nicht derart verändert, dass sie bei einer Rückkehr in die Türkei hinreichend sicher vor politischer Verfolgung sei.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 31.08.2007 aufzuheben,

hilfsweise unter entsprechender Aufhebung des angefochtenen Bescheides die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen,

weiter hilfsweise festzustellen, das Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich im Wesentlichen auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Die angefochtene Widerrufsverfügung ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. In der angefochtenen Widerrufsverfügung wird der Widerruf darauf gestützt, dass aufgrund der Änderung der Verhältnisse in der Türkei die Notwendigkeit des Schutzes vor politischer Verfolgung nicht mehr gegeben sei. Dieser Auffassung folgt das Gericht nicht.

Rechtsgrundlage der angefochtenen Widerrufsverfügung ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach ist die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Der Widerruf konnte nicht nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG wegen Änderung der Verhältnisse in der Türkei erfolgen. Der Widerruf einer Anerkennung als politisch Verfolgter ist nach § 73 AsylVfG nur zulässig, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Klägers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist; eine Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügt nicht (BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 – 1 C 21.04 -, juris). Der Gesetzgeber hatte ausweislich des Regierungsentwurfes zu § 16 AsylVfG 1982, der Vorgängervorschrift zu § 73 Abs.1 AsylVfG, vor Allem den Fall als Widerrufsgrund vor Augen, in dem im Verfolgungsland ein Wechsel des politischen Systems eingetreten ist. Die Voraussetzungen für eine Asylenerkennung liegen danach dann nicht mehr vor, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse nach Ergehen des bestandskräftigen Anerkennungsbescheides dauerhaft erheblich geändert haben, wobei es unerheblich ist, ob die Anerkennung rechtswidrig oder rechtmäßig war (BVerwG, aaO) Dabei ist die Beendigungsklausel des Art.1 C Ziffer 5 GFK zu berücksichtigen (BVerwG, aaO, VG Göttingen, Urteil vom 27.08.2004 - 2 A 54/04 -, Rechtsprechungsdatenbank des Nds. OVG), wonach die Flüchtlingseigenschaft entfällt, wenn wegen des Wegfalls der anerkennungsbegründenden Umstände der Flüchtling es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. § 73 AsylVfG in der Ausle-

gung durch das Bundesverwaltungsgericht stimmt mit Art 1 GFK überein, weil auch das BVerwG auf eine einschneidende und dauerhafte Änderung der Verhältnisse abstellt (BVerwG, aaO; VG Freiburg, Urteil vom 25.07.2006 – A 6 K 11023/05 –, AuAS 2006, (224)).

Hinsichtlich des anzuwendenden Prognosemaßstabes führt das Bundesverwaltungsgericht weiter aus, im Widerrufsverfahren müsse „die Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen“ werden (BVerwG, aaO). Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Entscheidung zwar dem Wortlaut nach auf die „für die Flucht maßgeblichen“ Verfolgungsmaßnahmen abgestellt, der negativer Prognosemaßstab gilt aber auch für Personen, die nicht bereits im Heimatland Vorverfolgung erlitten hatten, sondern „unter dem Druck einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgung ausgereist und deshalb ebenfalls als vorverfolgt anzusehen sind“ (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.03.2004 – A 6 S 219/04 –, juris). Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in seiner Entscheidung vom 24.11.1992 (- 9 C 3/92 –, juris) ausgeführt: „Ist die Anerkennung erfolgt, weil der Ausländer Verfolgung erlitten hat oder als ihm bevorstehend befürchten musste, so können die Anerkennungs Voraussetzungen nur dann als weggefallen angesehen werden, wenn der Betroffene vor künftiger Verfolgung sicher ist.“ Danach ist der herabgestufte Prognosemaßstab auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Flüchtlingseigenschaft aufgrund drohender politischer Verfolgung wegen des Vorliegens von Nachfluchtgründen festgestellt worden ist.

Dabei ist als Tatsachengrundlage der Feststellung der Vorverfolgung die im anerkennenden Bescheid bzw. dem diesen zugrunde liegenden verwaltungsgerichtlichen Urteil gewürdigte Sachlage anzusehen, wie sie sich aus den Protokollen ergibt. Hinsichtlich der neuen Prognoseentscheidung ist auf die aktuelle Sachlage abzustellen.

Hinsichtlich der Situation von Kurden, die in der Türkei in den Verdacht der Unterstützung der PKK geraten sind und zur Menschenrechtsslage nach Einleitung des Reformprozesses in der Türkei hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht grundlegend (Urteil vom 18.07.2006 – 11 LB 75/06 –, Rechtsprechungsdatenbank des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts im Internet) festgestellt, dass auch nach der Einleitung bzw. Durchführung des Reformprozesses und der Neufassung der Vorschriften des Anti-Terror-Gesetzes weiterhin im Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung angenommen werden muss. Zwar würden auch von den Menschenrechtsorganisationen die Erfolge dieser Reformpolitik, die auf Demokratisierung und Stärkung der

Rechtsstaatlichkeit setze, grundsätzlich anerkannt. Allerdings gehe die Umsetzung einiger Reformen langsamer als erwartet voran. Der erforderliche Mentalitätswandel habe noch nicht alle Teile der türkischen Sicherheitskräfte, der Verwaltung und der Justiz vollständig erfasst. Dies führe dazu, dass die Menschenrechtspraxis nach wie vor hinter den - wesentlich verbesserten - rechtlichen Rahmenbedingungen zurück bleibe. Die Bekämpfung von Folter und Misshandlung sowie ihre lückenlose Strafverfolgung seien noch nicht in der Weise zum Erfolg gelangt, dass solche Fälle überhaupt nicht mehr vorkommen. Ungünstig auf die innenpolitische Entwicklung wirke sich auch das Wiederaufflammen der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den staatlichen Sicherheitskräften im Südosten der Türkei aus. Hierzu gebe es Informationen über gewaltsame Auseinandersetzungen und eine große Anzahl von Festnahmen. Noch Ende März 2006 sei es in Diyarbakir und anderen Orten im Südosten bei Zusammenstößen zwischen kurdischen Demonstranten aus dem Umfeld der PKK und staatlichen Sicherheitskräften zu mindestens 15 Todesopfern und mehreren hundert Verletzten gekommen. Die Unruhen weiteten sich auf die Städte im Westen der Türkei aus. Noch hätten sich die Hoffnungen der kurdischen Minderheit im Südosten der Türkei auf Verbesserung ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lage weitgehend nicht erfüllt. Es gebe weiterhin Festnahmen wegen mutmaßlicher Verbindungen zur PKK. Aufgrund der neu gefassten Vorschriften des Anti-Terrorgesetzes bestehe die Gefahr, dass die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die Sympathie für die kurdische Sache äußern, künftig erleichtert würde. Darüber hinaus könnten Angeklagte in der Türkei, die eines politischen Delikts beschuldigt werden, nach Gutachtenlage auch weiterhin nicht mit einem fairen Strafverfahren rechnen.

Diesen Feststellungen schließt sich das erkennende Gericht in ständiger Rechtsprechung (beginnend mit Urteil vom 24.10.2006 – 5 A 490/03 –) an und stellt auf der Grundlage des aktuellen Lageberichts des Auswärtigen Amtes und allgemein zugänglicher Zeitungsberichte ausdrücklich fest, dass sich an der beschriebenen Lage nichts verbessert hat. Es bestehen danach bereits erhebliche Zweifel daran, ob in der Türkei generell eine grundlegende dauerhafte Veränderung des politischen Systems stattgefunden hat, wie sie nach dem oben Gesagten Voraussetzung für den Widerruf der Asylanerkennung nach § 73 AsylVfG i. V. m. Art 1 C Ziff. 5 GFK ist. Insbesondere hinsichtlich der Verfolgung von kurdischen Volkszugehörigen, die in den Verdacht der Unterstützung der PKK geraten sind, kann eine politische Verfolgung im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden.

Unter diesen Voraussetzungen kann auch unter dem Gesichtspunkt sippenhaftähnlicher Maßnahmen eine politische Verfolgung in die Türkei nicht mit hinreichender Wahrschein-

lichkeit ausgeschlossen werden. Zwar hat das erkennende Gericht in einem Asylverfahren entschieden, dass im Zuge des Reformprozesses in der Türkei eine sippenhaft-ähnliche Verfolgung grundsätzlich nicht mehr mit einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit drohe und in der Regel nur noch bei nahen Verwandten von Personen gegeben sei, die ihrerseits landesweit mit Haftbefehl gesucht werden oder an führender Stelle separatistische Organisationen unterstützen (Urteil vom 05.12.2005 – 5 A 293/05), und ist in dieser Auffassung durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht bestätigt worden (Beschluss vom 02.02.2006 – 11 LA 08/06 -). Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat in einem Asylverfahren darüber hinausgehend festgestellt, sippenhaft-ähnliche Maßnahmen würden generell – auch nahen Angehörigen von landesweit gesuchten Aktivisten einer militanten staatsfeindlichen Organisation – gegenwärtig nicht mehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (Urteil vom 19.04.2005 – 8 A 273/04.A – , juris). Nach dem im vorliegenden Widerrufsverfahren anzuwendenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist aber auch nach der zitierten Rechtsprechung eine Verfolgung jedenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen (so im Ergebnis auch: VG Ansbach, Urteil vom 20.03.2007 – AN 1 K 06.30862 -, juris).

Im Einzelfall besteht in der Türkei weiterhin die Gefahr von sippenhaftähnlichen Maßnahmen. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen führt in dem Urteil vom 19.04.2005 (aaO) wie auch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in dem Urteil vom 18.07.2006 (Az. - 11 LB 264/05 -, Rechtsprechungsdatenbank des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts im Internet) aus, dass Übergriffe auf Familienangehörige nach wie vor stattfinden und schließt die Möglichkeit einer asylrelevanten Verfolgung unter dem Gesichtspunkt sippenhaftähnlicher Maßnahmen nicht generell aus. Beide Urteile nehmen auf den Hinweis von amnesty international Bezug (Länderkurz-Info Türkei vom 31.7.2005; vgl. insoweit auch das Gutachten der SFH vom 23.02.2006: Türkei – Rückkehr eines ehemaligen PKK-Aktivisten), dass vor allem Angehörige gesuchter PKK-Mitglieder starkem Druck ausgesetzt seien. Sie würden oft bedroht, aufgefordert, die betreffenden Verwandten herbeizuschaffen, oder verdächtigt, selbst die PKK zu unterstützen. Es komme aber auch zu Festnahmen und Folterungen. Als Beispiele führt amnesty international (wie bereits in der Stellungnahme vom 10.1.2005 an das VG Sigmaringen) drei Fälle aus dem Jahr 2004 aus dem Südosten der Türkei an. So sei ein 12-jähriges Mädchen gefoltert worden, weil sie den Aufenthaltsort ihrer Schwester nicht angegeben habe. Der 61-jährige Vater eines Guerilla-Kämpfers der PKK sei wegen des Vorwurfs gefoltert worden, die Terroristen zu unterstützen. Sein Cousin habe dem Menschenrechtsverein in Siirt außerdem berichtet, er sei zuvor ebenfalls von demselben Gendarmerieoffizier und denselben Dorfschützern gefoltert worden. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit, dass Angehörige einer

gesuchten Person Opfer von sippenhaftähnlichen Maßnahmen werden können, insgesamt abgenommen hat und die von amnesty international berichteten Fälle nicht verallgemeinert werden können, zeigen sie aber, dass derartige Übergriffe nach wie vor stattfinden. Dementsprechend weist auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe (vgl. Helmut Oberdiek: SHF, Türkei - Zur aktuellen Situation - Oktober 2007; S. 23; Bericht zur aktuellen Situation in der Türkei vom 29. Mai 2006) daraufhin, dass immer noch Familienangehörige von - vermeintlichen - Militanten illegaler Organisationen bedroht und teilweise sowohl festgenommen als auch gefoltert wurden.

Die konkreten Feststellungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsrechts in dem Urteil vom 05.06.2002 (aaO), dass die Klägerin damit rechnen müsse, unter dem Gesichtspunkt einer sippenhaftähnlichen Verfolgung bei einer Rückkehr in die Türkei menschenrechtswidrigen Misshandlungen oder Folterungen ausgesetzt zu werden, weil ihr Ehemann von türkischen Sicherheitsbehörden als aktiver Unterstützer der PKK angesehen wird, sind daher nach Ansicht des Gerichts im angefochtenen Bescheid im Hinblick auf die aktuelle politische Entwicklung in der Türkei nicht mit hinreichender Sicherheit widerlegt. Hinsichtlich des Ehemanns der Klägerin hat das Gericht in dem verbunden verhandelten Verfahren (Az.: 5 A 234/07) festgestellt, dass dieser bei einer Rückkehr in die Türkei nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vor politischer Verfolgung und vor asylverheißlichen Maßnahmen wie Verhören unter Einsatz von Foltermitteln sicher ist. Zwar wird ihr Ehemann nicht durch Haftbefehl in der Türkei gesucht. Hierbei handelt es sich aber, wie das Niedersächsische Oberverwaltungsrechts in dem Urteil vom 05.06.2002 (aaO) ausgeführt hat, um eine zu formale Ansicht. Eine sippenhaftähnliche Gefährdung droht daher auch, wenn die türkischen Sicherheitskräfte ein besonderes Interesse an verdächtigen Angehörigen haben. Der Erlass eines Haftbefehls erscheint aufgrund des Aufenthalts des Ehemanns der Klägerin in der Bundesrepublik Deutschland nicht notwendig. Er ist den türkischen Sicherheitskräften bekannt, weil der ehemalige PKK-Funktionär

ihn unter dem Druck der Folter gegenüber türkischen Sicherheitskräften als "PKKler" und "PKK-Kurier" bezeichnet hat. Eine Tätigkeit als Kurier stellt aus der Sicht der türkischen Sicherheitskräfte eine bedeutsame Aktivität für die PKK dar und begründet ein besonderes Interesse an der Person des Ehemanns der Klägerin, etwa um von ihm Erkenntnisse über Nachrichtenwege innerhalb der PKK zu gewinnen.

Da die Klägerin unter dem Gesichtspunkt sippenhaftähnlicher Maßnahmen vor einer politischen Verfolgung in der Türkei nicht hinreichend sicher ist, braucht das Gericht nicht zu prüfen, ob der Widerruf der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft der Klägerin auch aus-

scheidet, weil die Klägerin die Voraussetzungen des am 01.01.2005 in Kraft getretenen § 26 Abs. 4 AsylVfG erfüllt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Röllig